

Science

Defizite bei der Umsetzung der Pflegekostengrenze



Ruth Rosenkranz, Dr. iur., Wissenschaftliche Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Preisüberwachung



Stefan Meierhans, Dr. iur., Preisüberwacher

Inhaltsübersicht

I. Einleitung

II. Regelungslücke bei der Restfinanzierung

- A. Bundesgesetzliche Vorgaben
- B. Kantonale Umsetzung: Normkosten und Regelungslücke
- C. Finanzierer der ungedeckten Restkosten?
- D. KVG-Verstoss als Folge der Regelungslücke
- E. Lösungsvorschlag

III. Schwierigkeiten bei der Zuordnung der Leistungen zu Pflege, Betreuung und Hotellerie

- A. Darstellung des Problems
- B. Ursprung und Folgen des Problems
- C. Kantonale Vorgaben und Haltung des BAG
- D. Lösungsvorschlag

IV. Weitere Probleme

- A. Mangelhafte Führung einer adäquaten Arbeitszeiterfassung durch Pflegeheime
- B. Uneinheitliche Bedarfserfassungssysteme
- C. Aufsichtspflichten von Bund und Kantonen

V. Handlungsbedarf

I. Einleitung

Die kostenpflichtigen Leistungen in Pflegeheimen werden unterteilt in Kosten für die Pflege, Betreuung und Pension (auch Hotellerie genannt). Die Kosten für Betreuung und Pension gehen voll zulasten der Pflegeheimbewohner. Die Kosten für die Pflege werden zum Teil von der Sozialversicherung getragen.

Eines der beiden Reformziele der Neuordnung der Pflegefinanzierung ist – laut Botschaft zum Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung – die Entlastung der pflegebedürftigen Personen.¹ Dieses Ziel soll unter anderem dadurch erreicht werden, dass das Bundesgesetz über die Krankenversicherung («KVG») nunmehr vorsieht, dass der Beitrag der Pflegeheimbewohner an die Kosten für die Pflegeleistungen im Sinne des

Art. 25a KVG («KVG-pflichtige Pflege») begrenzt wird. Art. 25a Abs. 5 Satz 1 KVG lautet daher:

«Der versicherten Person dürfen...

Ce document est disponible pour les abonnés ou les clients payants par document.

S'abonner ↗

Acheter ↗

🔑 Login